

Die Exemtion der Ordensverbände im neuen Kirchenrecht

Viktor Dammertz OSB, Rom

1. Die Grundlagen für das neue Recht

In Fortführung und Ergänzung der Beschlüsse des Ersten Vatikanischen Konzils hat das Zweite Vatikanum die Stellung der Bischöfe in der Kirche neu bedacht und die Kompetenzen der Ortsoberhirten erweitert. Die grundlegende Aussage steht im Dekret über Hirtenaufgabe der Bischöfe CHRISTUS DOMINUS (CD 8a): „Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausführung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet.“ Dem Konzil war sehr daran gelegen, alle apostolischen Tätigkeiten innerhalb der Diözese unter der Leitung des Bischofs zu koordinieren (CD 17 I).

Auf der anderen Seite betonte das Konzil aber auch, daß die Ordensgemeinschaften ihre Eigenart und ihr durch den Geist der Gründer und die gesunden Überlieferungen überkommenes Erbe treu bewahren sollen; ihr Engagement in der Kirche muß ihrem je besonderen Charakter Rechnung tragen (PERFECTAE CARITATIS = PC 2b, c).

Von diesen beiden Ansätzen her ergab sich nach dem Konzil die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensverbänden neu zu bedenken und auch das Exemtionsrecht neu zu fassen.

Abkürzungen

- CD = Christus Dominus. Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche.
- ES = Ecclesiae sanctae. Motu proprio 1966. Normen zur Ausführung einiger Dekrete des II. Vatikanischen Konzils.
- MR = Mutuae relationes. Leitlinien der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute und der Kongregation für die Bischöfe für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche.
Deutscher Text in OK 20. Jg. 1979, 1–33.
- PC = Perfectae caritatis. Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Erneuerung des Ordenslebens. Lateinisch und deutsch in OK 7. Jg. 1966, 10–33.

Schema = Textentwurf (1980) des neuen Kirchenrechts.

2. Thesen zum neuen Exemtionsrecht

2.1 Das Rechtsinstitut der Exemption bleibt im neuen Recht erhalten.

Schon die Dogmatische Konstitution LUMEN GENTIUM (LG 45 II) hat das Recht des Papstes bekräftigt, Ordensverbände der Jurisdiktion der Orts- oberhirten zu entziehen und sie entweder sich selbst oder einer anderen kirchlichen Autorität (etwa dem Patriarchen) direkt zu unterstellen. Das Bischofsdekret begründet dieses Recht des Papstes einerseits mit dem Interesse der Orden an der inneren Einheit des Verbandes und am „Wachstum und Fortschritt im klösterlichen Lebenswandel“, andererseits mit dem Interesse des Papstes, über diese Verbände zum Wohle der Gesamtkirche verfügen zu können (CD 35,3). Das Schema des CIC hat diese Aussage übernommen (c. 519).

2.2 Die Exemption soll vor allem die innere Autonomie sichern.

Gegenüber dem bisherigen Recht wird die Exemption jedoch stark modifiziert. Sie soll vor allem die innere Autonomie der Ordensverbände sicherstellen (CD 35,3). Diese Autonomie aber wird – in unterschiedlichem Grad – allen Ordensverbänden zuerkannt. Das neue Recht kennt zwar ein starkes Gefälle zwischen den Verbänden päpstlichen und jenen diözesanen Rechts, ebenso bleiben erhebliche Rechtsunterschiede zwischen Priesterverbänden und Laieninstituten bestehen, aber innerhalb der Gruppe der Priesterverbände päpstlichen Rechts ist der Unterschied zwischen exemten und nichtexemten Instituten auf ein Minimum reduziert. Den entscheidenden Schritt zu dieser Entwicklung vollzog schon das Päpstliche Reskript CUM ADMOTAE vom 6. 11. 1964, das in Nr. 13 den Höheren Oberen der nichtexemten Priesterverbände päpstlichen Rechts die Vollmacht gab, „Jurisdiktionsakte zur inneren Leitung und Disziplin nach Art der höheren Regularoberen zu setzen“.

Auch das neue Schema gibt den Oberen und Kapiteln aller Priesterverbände päpstlichen Rechts, ob sie exempt sind oder nicht, die Jurisdiktion in foro interno et externo (Schema c. 523). Dadurch fallen in Zukunft z. B. die Unterschiede zwischen den can. 874 § 1 und 875 sowie 1337 und 1338 § 1 CIC fort. Auch dem unterschiedlichen Verfahren bei der Entlassung eines Ordensmannes mit ewiger Profeß (vgl. can. 649–650 mit can. 654ff. CIC) ist dadurch der Boden entzogen worden. Dem trägt das Dekret der SCRIS vom 2. 3. 1974 (AAS 66, 1974, 215s; Schema cc. 620ff.) Rechnung. Ohne Zweifel verliert das Exemtionsprivileg durch die Aufwertung der nichtexemten Priesterkongregationen praktisch vieles von seiner bisherigen Bedeutung.

2.3 Das apostolische Wirken der Ordensleute ist in die Gesamtpastoral der Diözese zu integrieren.

Im Interesse einer effizienten Gesamtpastoral in der Diözese hat das Konzil betont, daß der Bischof alle apostolischen Initiativen in seinem Territorium koordinieren und aufeinander abstimmen soll, mögen sie „die Katechese, die Missionen, die Caritas, die sozialen Fragen, die Familien, die Schulen oder irgendein anderes pastorales Ziel betreffen“ (CD 17 I, vgl. Schema c. 605). In diese Gesamtpastoral sind die in der Diözese lebenden und tätigen Ordensleute zu integrieren. Deshalb betrachtet das Konzil alle Ordensgeistlichen ohne Einschränkung, also auch die exemten, „in einem wahren Sinn als zum Klerus der Diözese gehörend“, und „auch die anderen Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in einer besonderen Weise zur Familie der Diözese“ (CD 34, MR 36).

2.4 Unter Wahrung ihrer Eigenart können die Orden von den Bischöfen zu Seelsorgsdiensten herangezogen werden.

Dieser Grundsatz wird in CD 35,1 aufgestellt, in ES I, 36 präzisiert und in MR 52 wiederholt. Er gilt nicht nur für die Ordenspriester, sondern für alle Ordensmänner und -frauen. Die Oberen werden ermahnt, einem entsprechenden Bittgesuch des Bischofs nach Kräften stattzugeben. Allerdings werden zugleich auch die Grenzen aufgezeigt, die den Bischöfen gezogen sind: es wird nicht nur als Voraussetzung ein dringendes Bedürfnis der Seelsorge und Mangel an Klerikern verlangt, sondern es muß auch die Eigenart des einzelnen Ordensverbandes berücksichtigt werden. In CD 33–35 wird das Gebot, die Eigenart der einzelnen Verbände zu wahren, immer wieder eingeschärft. Auch die entsprechenden Normen in ES I, 22–40 erkennen diese Rücksicht an. Insbesondere werden die Klöster, die sich einem rein beschaulichen Leben widmen, ausdrücklich von diesem Recht des Bischofs ausgenommen (CD 35, 1 II; ES I, 36 § 1; Schema c. 600). Wenn in CD 35, 1 I gesagt wird, daß die Ordensleute, so oft sie „legitime“ zu Seelsorgsaufgaben gerufen werden, diesem Ruf nach Kräften folgen sollen, wird stillschweigend vorausgesetzt, daß es auch ein illegitimes Verlangen geben kann, dem die Ordensleute natürlich nicht zu folgen brauchen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß in Codex fundamentalis seu praecipuus eines jeden Verbandes der Geist und die wahren Absichten des Gründers hinsichtlich Natur, Ziel und Eigenart des Verbandes sowie die gesunde Tradition klar niedergelegt werden müssen. Das neue Rechtsbuch wird einen entsprechenden Kanon enthalten (vgl. Schema c. 515).

Da dieser Codex praecipuus bei Verbänden päpstlichen Rechts vom Apostolischen Stuhl bestätigt werden muß und ohne seine Zustimmung nicht geändert werden kann, ist er auch für jeden Bischof verbindlich.

2.5 Sobald die Tätigkeit der Ordensleute unmittelbar die kirchliche Öffentlichkeit berührt, unterliegt sie dem Weisungsrecht des Bischofs.

Das Bischofsdekret (CD 35,4) enthält eine Aufzählung von Fällen, in denen „alle Ordensleute, die exemten und die nichtexemten“, den Ortsüberhirten unterstehen. Diese Liste wird in ES I, 22–40 teilweise ergänzt und erläutert. Das Schema des neuen Ordensrechts hat diese Normen in allgemeiner Form übernommen (c. 604 § 2).

Als Grundregel läßt sich feststellen, daß die Ordensleute immer dann dem Ortsüberhirten unterstehen, wenn ihre Tätigkeit direkt die kirchliche Öffentlichkeit berührt.

Die in CD 35,4, MR 44 und ES I, 22 ss. genannten Fälle lassen sich in folgende Gruppen gliedern:

2.5.1 Öffentlicher Vollzug des Gottesdienstes (ES I, 26; MR 43 II; Schema cc. 604 § 2, 609)

Was unter dem „öffentlichen Vollzug“ der Liturgie zu verstehen ist, wird im Text selbst erläutert: „si ad haec ordinarie fideles accedant“ (ES I, 26). Nicht betroffen sind also Gottesdienste, an denen gewöhnlich nur die Mitglieder des eigenen Hauses teilnehmen, auch wenn sie gelegentlich und ausnahmsweise von anderen Gläubigen besucht werden. Ferner wird das legitim erworbene Recht auf einen eigenen Ritus für die Kommunität geschützt. Schließlich ist der Bischof nicht befugt, in die Ordnung des Chorgebets als solcher oder in andere liturgische Funktionen, die der spezifischen Eigenart des Klosters entsprechen, einzugreifen. Dazu gehört auch das eigene Kalendarium. Die Weisungsbefugnis des Bischofs (und der Bischofskonferenz) wird vor allem die Eucharistiefeier unserer Kommunitäten betreffen, wenn daran gewöhnlich auch andere Gläubige teilnehmen (z. B. Fragen der Handkommunion, authentische Übersetzung der liturgischen Texte, Predigt, Hirtenbriefe, Kollekten usw.; vgl. ES I, 37). Der Bischof hat das Recht, die Klosterkirche in bezug auf die Durchführung der liturgischen Vorschriften zu visitieren und etwaige Mißbräuche nach fruchtloser Ermahnung des Oberen selbst „propria auctoritate“ abzustellen (ES I, 38 und Schema, c. 609 § 2. Das bedeutet für die Orden eine Einschränkung der Exemption gegenüber can. 512 § 2 n. 2 und can. 617 § 1 CIC!).

2.5.2 Ausübung der Seelsorge für das Volk (ES I, 25 § 1, MR 53; Schema cc. 604 § 2 und 745.

Aus allem, was bisher gesagt wurde, versteht sich die Abhängigkeit der Ordensleute vom Bischof, sobald sie – auch in ihren eigenen Kirchen – seelsorgerliche Tätigkeiten ausüben, von selbst. In dieser Beziehung ergibt sich kaum eine Änderung gegenüber dem schon bisher geltenden Recht. Für jene

Ordensleute, die in der Mission als Seelsorger tätig sind, wird das Exemptionsprivileg zwar nicht aufgehoben, aber noch stärker eingeschränkt. Näheres muß in den Vereinbarungen zwischen dem Bischof und den Ordensoberen geregelt werden (ES I, 24; vgl. Inst. SCProp. „Relationes“ vom 24.2.1969). Auch die soziale Tätigkeit der Ordensleute untersteht dem Bischof (ES I, 25 § 1).

2.5.3 Verrichtung der ordenseigenen Werke (ES I, 28f.; 39; MR 57).

Ordensverbände, die aufgrund ihrer Gründung und Geschichte und gemäß ihren Konstitutionen bestimmte apostolische Werke ausüben, werden ermuntert, in ihrem Wirken fortzufahren, wobei sie aber ihre Arbeit in den Dienst der Gesamtpastoral der Ortskirche stellen müssen (ES I, 28). Bei ordenseigenen Werken (z. B. Schulen, Internate, Exerzitienhäuser) bleibt die Leitung und Administration ganz in den Händen der Ordensoberen (Besetzung der Stellen, Aufnahme und Entlassung von Schülern usw.), der Bischof hat jedoch ein allgemeines Weisungs- und Aufsichtsrecht, das sicherstellen soll, daß diese Einrichtungen ihren pastoralen, kulturellen und sozialen Auftrag in der Ortskirche erfüllen (vgl. ES I, 39). Der Bischof kann alle ordenseigenen Werke, mögen sie religiösen oder karitativen, geistlichen oder weltlichen Zwecken dienen (Schulen, Kollegien, Erholungsheime, Krankenhäuser, Kinderheime, Exerzitienhäuser usw.), visitieren; ausgenommen sind Internatsschulen, die ausschließlich von Mitgliedern des eigenen Verbandes besucht werden (ES I, 39 § 2; Schema c. 760 § 1).

2.5.4 Auftreten der Ordensleute in der Öffentlichkeit (ES I, 25 § 2; Schema c. 598).

Da der Bischof in seinem Territorium die letzte Verantwortung trägt für das Erscheinungsbild der Kirche in der Öffentlichkeit, sind auch die exemten Ordensleute gehalten, diesbezügliche Vorschriften des Bischofs zu befolgen. Die Normen nennen besonders die bischöflichen Vorschriften über den öffentlichen Gebrauch der Massenmedien, den Besuch öffentlicher Schauspiele, die Mitgliedschaft in Vereinen, vor denen der Bischof oder die Bischofskonferenz warnen, und das Tragen eines geistlichen Gewandes in der Öffentlichkeit.

2.5.5 Generalklausel (CD 35, 4; MR 44)

Das Bischofsdekret enthält schließlich die Generalklausel: „Die Ordensleute sind gehalten, alles zu beobachten, was die Bischofskonzilien oder -konferenzen rechtmäßig als für alle verbindlich anordnen“ (CD 35,4). Es bleibt offenbar dem Ermessen der Bischöfe überlassen zu urteilen, ob eine Anordnung für alle, also auch für exemte Ordensleute, verbindlich ist oder nicht. Allerdings muß dieser Beschluß „rechtmäßig“ erfolgen. Wann ist die Rechtmäßig-

keit gegeben? Weder der Konzilstext noch die Ausführungsbestimmungen geben Antwort auf diese wichtige Frage. Auch das neue Schema beantwortet diese Frage nicht.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß alle genannten Rechte der Bischöfe sich auf alle Ordensleute, auch auf die Exemten, erstrecken (vgl. CD 35,4).

3. Schlußfolgerungen

Aus diesen Darlegungen wird deutlich, daß der jetzt vorliegende Entwurf des Ordensrechts kaum eine Änderung gegenüber dem heute geltenden Recht bringen wird. Vielmehr hat die zuständige Arbeitsgruppe die nachkonziliaren Normen, besonders ES I, 22–40, in den neuen Kodex übernommen und damit einer von vielen Seiten geäußerten Kritik am Entwurf des Jahres 1975 stattgegeben.

Es bleibt jedoch die Frage bestehen: welchen Stellenwert besitzt die Aussage des neuen c. 519, daß der Papst einem Ordensverband die Exemtion von der bischöflichen Gewalt verleihen kann, im Gesamtgefüge des neuen Kodex? In der Tat ist dies der einzige Kanon des gesamten Kodex, der überhaupt noch von der Exemtion der Ordensverbände spricht. Wo der bisherige Kodex bestimmte Rechte und Pflichten den exemten Ordensverbänden zuweist, werden diese Normen im neuen Entwurf auf alle klerikalen Ordensverbände päpstlichen Rechts ausgedehnt. Jedes weitere Zugeständnis an einen Ordensverband würde gewiß von den Bischöfen als Einschränkung ihrer Verantwortung für die Gesamtpastoral in der Diözese verstanden und kritisiert werden.

Daher hat die Arbeitsgruppe, die die erste Fassung erstellt hat, der Frage der Exemtion offensichtlich keine allzu große Bedeutung beigemessen. Auch die neu zusammengesetzte Gruppe, die die zweite Fassung erarbeitet und dabei der Frage der Beziehungen zwischen Bischof und Ordensverband größere Aufmerksamkeit geschenkt hat, mußte sich der Frage stellen, welcher Spielraum denn noch für die Exemtion bleibe. Trotzdem waren die Mitglieder der Arbeitsgruppe sich einig, daß die Grundaussage des c. 519 beibehalten werden sollte (*Communicationes* 7, 1975, 87–89; 11, 1979, 63). Ob sie eine praktische Bedeutung haben wird, kann nur die Zukunft zeigen.